

**Gebührentarif zur Gebührensatzung für Einsätze und Leistungen der
Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Kletkamp (Anlage nach § 4 Abs. 9)**

1. Gebühren für Personal

Aktive Feuerwehrangehörige	je Stunde	39,00 EUR
----------------------------	-----------	-----------

2. Gebühren für Fahrzeuge und Geräte

Die Gebühren gelten einschließlich der für Fahrzeuge und Motoraggregate benötigten Betriebsstoffe, jedoch ohne Personal, Löschmittel, Ölaufsaug- und Dispergiermittel, Betriebswasser und sonstige Verbrauchsstoffe.

2.1 Lösch- und Sonderfahrzeuge

Tragkraftspritzenfahrzeug Wasser (TSF-W)	je Stunde	70,00 EUR
--	-----------	-----------

3. Gebühren für Atemschutzgeräte und Schutzbekleidung

Atemschutzgeräte (2 Satz)	je Stunde	50,00 EUR
Hitzeschutz-, Chemie- oder Säureschutzanzug	je Stunde	50,00 EUR

4. Gebühren für grundlose Alarmierungen, Fehlalarmierungen durch Brandmeldeanlagen und Zerstörung von Melderscheiben

4.1 Grundlose Alarmierung und Fehlalarmierung

Grundlose Alarmierung und Fehlalarmierung mit Ausrücken	250,00 EUR
Rückt die Feuerwehr nicht aus, hat sich aber zum Ausrücken gesammelt	125,00 EUR

4.2 Zerstörung von Melderscheiben

Ersatz für mutwillig zerstörte Melderscheiben, soweit sie Eigentum der Gemeinde sind	15,00 EUR
--	-----------

5. Sonstige Gebühren

5.1 Für Gestellung von Mannschaften, Fahrzeugen und sonstigen feuerwehrtechnischen Geräten aus Sicherheitsgründen anlässlich von Ausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen beträgt die Gebühr 40 % der Sätze zu den Nummern 1 und 2.

5.2 Für Feuersicherheitswachen bei Veranstaltungen gemäß § 2 Abs. 2 Nummer 2 (Wachdienst, bestehend aus bis zu 3 Feuerwehrangehörigen und 1 Feuerwehrfahrzeug) beträgt die Gebühr für

Wachen bis zu 2 Stunden	50,00 EUR
-------------------------	-----------

Wachen bis zu 4 Stunden	100,00 EUR
Wachen bis zu 6 Stunden	150,00 EUR
Wachen bis zu 12 Stunden	250,00 EUR

Bei einer behördlich angeordneten Verstärkung des Wachdienstes um mindestens 2 Feuerwehrangehörige und 1 Feuerwehrfahrzeug erhöht sich der jeweilige Betrag um 50 %.

- 5.3 In begründeten Fällen können statt der vorstehenden Gebührensätze Pauschal-Gebühren vereinbart werden. Die Höhe des jeweils vereinbarten Pauschalbetrages darf jedoch nicht in grober Weise von den vorstehenden Gebührensätzen abweichen.